



Gemeindeamt Strallegg

8192 Strallegg 100, Pol.Bez.: Weiz, Stmk.,

Tel. 03174/2022, Fax 03174/2022-16

e-mail: gde@strallegg.steiermark.at homepage: www.strallegg.at

Strallegg, am 20.11.2018

VERORDNUNG

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.11.2018 wird gemäß § 76b Abs. 1 i.V.m. § 94d Z. 8a der Straßenverkehrsordnung 1960 verordnet:

Für die Gemeindestraße entlang des Friedhofs und die Siedlungsstraße in der Dorfblicksiedlung Süd wird eine Begegnungszone, beginnend ab der südwestlichen Ecke des Friedhofs für die Straßen mit den Grundstücks-Nummern 1041/3 und 667/23, verordnet.

Es gilt die in der StVO vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h.

Die Dorfblicksiedlung Süd-Straße wird zur

Begegnungszone mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 20 km/h erklärt.

Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9e StVO 1960 kundzumachen:

An der Gemeindestraße mit Grundstücksnummer 1041/3 (Sackstraße für KFZ) an der Südwest-Ecke beim Eingang des Friedhofes Strallegg sichtbar für die Fahrtrichtung zur Begegnungszone.

Das Ende der Begegnungszone ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z 9f StVO 1960 „Ende der Begegnungszone“ für die aus der Begegnungszone ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite des oben genannten Verkehrszeichens kundzumachen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung der genannten Verkehrszeichen in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Die Bürgermeisterin:

Angeschlagen am: 21.11.2018
Abgenommen am:

